

# TE Bvwg Erkenntnis 2014/11/24 I404 2012009-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2014

## Entscheidungsdatum

24.11.2014

## Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. GSVG § 2 heute
  2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
  3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
  4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
  5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
  6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
  7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
  8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
  9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
- 
1. VwGVG § 28 heute
  2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
- 
1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

I404 2012009-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Alexandra JUNKER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, wohnhaft XXXX, XXXX, vertreten durch MMag. Martin GEIGER, Steuerberater in 6460 Imst, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, vom 06.08.2014, Zl. 4266 090858-1-01/48, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Alexandra JUNKER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, wohnhaft römisch 40, römisch 40, vertreten durch MMag. Martin GEIGER, Steuerberater in 6460 Imst, gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, vom 06.08.2014, Zl. 4266 090858-1-01/48, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol (in der Folge: belangte Behörde), vom 06.08.2014, Zl. 4266 090858-1-01/48, wurde festgestellt, dass Herr

XXXX (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 194 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) i.V.m. § 410 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und in der Krankenversicherung unterlag und für die Dauer der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 52 BMSVG dem Betrieblichen Selbständigen- und Vorsorgegesetz unterlag. römisch 40 (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß Paragraph 194, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) in Verbindung mit Paragraph 410, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012 gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und in der Krankenversicherung unterlag und für die Dauer der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 52, BMSVG dem Betrieblichen Selbständigen- und Vorsorgegesetz unterlag.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seit 30.08.2007 Kommanditist der XXXX (in der Folge: G-L GmbH & Co KG) sei. In der Versicherungserklärung vom 14.09.2011 habe der Beschwerdeführer angegeben, dass er Kommanditist der G-L GmbH & Co KG sei und weder über Geschäftsführerbefugnisse verfüge noch in der Firma mittätig sei. Weiters habe er bekannt gegeben, keine Einkünfte als Kommanditist über der maßgeblichen Versicherungsgrenze zu erzielen. Der belangten Behörde seien am 03.07.2014 die Daten des Einkommensteuerbescheides 2011, welcher am 05.05.2014 ausgestellt worden sei, übermittelt worden. Die bescheidmäßig festgestellten Einkünfte aus Gewerbebetrieb hätten im Jahr 2011 € 22.606,24 betragen. Der belangten Behörde seien weiters am 28.11.2013 die Daten des Einkommensteuerbescheides 2012, welcher am 13.12.2013 ausgestellt worden sei, übermittelt worden. Die bescheidmäßig festgestellten Einkünfte aus Gewerbebetrieb hätten im Jahr 2012 € Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seit 30.08.2007 Kommanditist der römisch 40 (in der Folge: G-L GmbH & Co KG) sei. In der Versicherungserklärung vom 14.09.2011 habe der Beschwerdeführer angegeben, dass er Kommanditist der G-L GmbH & Co KG sei und weder über Geschäftsführerbefugnisse verfüge noch in der Firma mittätig sei. Weiters habe er bekannt gegeben, keine Einkünfte als Kommanditist über der maßgeblichen

Versicherungsgrenze zu erzielen. Der belangten Behörde seien am 03.07.2014 die Daten des Einkommensteuerbescheides 2011, welcher am 05.05.2014 ausgestellt worden sei, übermittelt worden. Die bescheidmäßig festgestellten Einkünfte aus Gewerbebetrieb hätten im Jahr 2011 € 22.606,24 betragen. Der belangten Behörde seien weiters am 28.11.2013 die Daten des Einkommensteuerbescheides 2012, welcher am 13.12.2013 ausgestellt worden sei, übermittelt worden. Die bescheidmäßig festgestellten Einkünfte aus Gewerbebetrieb hätten im Jahr 2012 €

12.459,63 betragen. Der Beschwerdeführer würde von der belangten Behörde seit 01.03.2011 eine Erwerbsunfähigkeitspension beziehen. In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Beschwerdeführer durch Gesellschaftsvertrag, insbesondere dessen § 14 Abs. 3 lit. a und c, Befugnisse eingeräumt worden seien, welche über die gesetzliche Stellung als Kommanditist hinaus gehen würden, da sie den ordentlichen Geschäftsbetrieb betreffen würden und sei er daher für diese Tätigkeit nach dem GSVG pflichtversichert. 12.459,63 betragen. Der Beschwerdeführer würde von der belangten Behörde seit 01.03.2011 eine Erwerbsunfähigkeitspension beziehen. In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Beschwerdeführer durch Gesellschaftsvertrag, insbesondere dessen Paragraph 14, Absatz 3, Litera a und c, Befugnisse eingeräumt worden seien, welche über die gesetzliche Stellung als Kommanditist hinaus gehen würden, da sie den ordentlichen Geschäftsbetrieb betreffen würden und sei er daher für diese Tätigkeit nach dem GSVG pflichtversichert.

2. In der gegen diese Entscheidung fristgerecht eingebrachten Beschwerde brachte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass die in der angefochtenen Entscheidung angeführten Vertragsinhalte zwar so gegeben seien, sie würden allerdings nicht der tatsächlichen Geschäftspraxis entsprechen. Der Beschwerdeführer habe faktisch kein Mitsprache- und Entscheidungsrecht. Es sei auch beabsichtigt, die entsprechenden Textpassagen des Vertrages abzuändern und an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Der Beschwerdeführer beantrage daher die Anerkennung als Kommanditist, der lediglich sein Kapitalvermögen der Gesellschaft zur Verfügung stelle und keine unternehmerische Tätigkeit entfalte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Beschwerdeführer ist seit 30.08.2007 Kommanditist der G-L GmbH & Co KG.

Die bescheidmäßig festgestellten Einkünfte des Beschwerdeführers aus Gewerbebetrieb betrugen für das Kalenderjahr 2011 € 22.606,24 und für das Kalenderjahr 2012 € 12.459,63.

Weiters bezieht der Beschwerdeführer seit 01.03.2011 eine Erwerbsunfähigkeitspension der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

1.2. § 14 des Gesellschaftsvertrages der G-L GmbH & Co KG lautet wie folgt: 1.2. Paragraph 14, des Gesellschaftsvertrages der G-L GmbH & Co KG lautet wie folgt:

§ 14) Geschäftsführung und Vertretung Paragraph 14,) Geschäftsführung und Vertretung

1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist der Komplementär berechtigt und verpflichtet.

Er hat bei solchen Handlungen die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden.

2) Der Komplementär hat sich hiezu seiner satzungsgemäßen Organe zu bedienen.

3) Vor Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, haben die Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, insbesondere

a) beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft im Einzelfall mit über ATS 200.000 berechtigen oder verpflichten;

b) bei Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften;

c) beim Abschluss von Bestandsverträgen, soweit der Monatszins ATS 3.000,- übersteigt und bei der Beendigung von Bestandsverträgen;

d) bei Erteilung und Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht;

e) bei Begründung und Auflösung von längerfristigen Dienstverhältnissen;

f) bei der Aufnahme von neuen Geschäftszweigen oder Auflassung bisheriger Geschäftszweige.

## 2. Beweiswürdigung:

Vorauszuschicken ist, dass die Feststellungen der belangten Behörde vom Beschwerdeführer in tatsächlicher Hinsicht nicht beanstandet wurden. Die Feststellungen hinsichtlich der Einkünfte des Beschwerdeführers ergeben sich aus den im Verwaltungsakt der belangten Behörde einliegenden Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes Landeck Reutte. Die Feststellungen zu den Inhalten des Gesellschaftsvertrages ergeben sich aus dem im Verwaltungsakt der belangten Behörde einliegenden Gesellschaftsvertrag.

## 3. Rechtliche Beurteilung:

### 3.1. Zuständigkeit und anwendbares Recht

§ 6 BVwGG lautet wie folgt: Paragraph 6, BVwGG lautet wie folgt:

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 194 GSVG i.V.m. § 414 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach § 410 Abs. 1 Z 1, 2 und 6-9 ASVG auf Antrag einer Partei, welche gleichzeitig mit der Beschwerde oder dem Vorlageantrag oder binnen vier Wochen ab Zustellung der Beschwerde einzubringen ist, durch einen Senat. Ein diesbezüglicher Antrag wurde nicht gestellt, weshalb Einzelrichterzuständigkeit vorliegt. Gemäß Paragraph 194, GSVG in Verbindung mit Paragraph 414, Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Angelegenheiten nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 6 -, 9 ASVG auf Antrag einer Partei, welche gleichzeitig mit der Beschwerde oder dem Vorlageantrag oder binnen vier Wochen ab Zustellung der Beschwerde einzubringen ist, durch einen Senat. Ein diesbezüglicher Antrag wurde nicht gestellt, weshalb Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

Die §§ 1, 17, 28 Abs. 1 und 58 Abs. 1 und 2 VwGVG lauten wie folgt: Die Paragraphen eins, 17, 28, Absatz eins und 58 Absatz eins und 2 VwGVG lauten wie folgt:

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Paragraph eins, Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes.

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Paragraph 17, Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

§ 58. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Paragraph 58, (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, bleiben unberührt.

Spruchpunkt A)

### 3.2. Abweisung der Beschwerde

3.2.1. § 2 Abs. 1 Z 4 und 4 Abs. 1 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes GSVG lautet wie folgt:  
Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4 und 4 Absatz eins, Ziffer 6, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes GSVG lautet wie folgt:

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert: Paragraph 2, (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

...

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (§ 4 Abs. 1 Z 5 oder Z 6) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen.

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalenderjahr die in Betracht kommende Versicherungsgrenze (Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, oder Ziffer 6,) übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen.

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen Paragraph 4, (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

...

6. Personen hinsichtlich ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4, deren Beitragsgrundlagen (§ 25) im Kalenderjahr das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten nicht übersteigen, wenn sie im betreffenden Kalenderjahr 6. Personen hinsichtlich ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4,, deren Beitragsgrundlagen (Paragraph 25,) im Kalenderjahr das 12fache des Betrages gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, Litera b, aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten nicht übersteigen, wenn sie im betreffenden Kalenderjahr

a) sonstige Erwerbstätigkeiten ausüben, oder

b) eine Pension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer), Kranken- oder Wochengeld, Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, oder Geldleistungen nach dem AIVG

1977, BGBl. Nr. 609, beziehen;b) eine Pension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer), Kranken- oder Wochengeld, Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 47 aus 1997,, Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 642 aus 1973,, oder Geldleistungen nach dem AIVG 1977, Bundesgesetzblatt Nr. 609, beziehen;

dies gilt nicht für Personen, die eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz abgegeben habendies gilt nicht für Personen, die eine Erklärung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, zweiter Satz abgegeben haben;

Der Betrag gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b GSVG betrug für das Jahr 2011 € 374,02, für das Jahr 2012 € 376,26Der Betrag gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, Litera b, GSVG betrug für das Jahr 2011 € 374,02, für das Jahr 2012 € 376,26.

§ 23 des Einkommensteuergesetzes EStG lautet wie folgtParagraph 23, des Einkommensteuergesetzes EStG lautet wie folgt:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist.

2. Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (wie insbesondere offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

3. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24.3. Veräußerungsgewinne im Sinne des Paragraph 24,

§ 164 des Unternehmensgesetzbuches UGB lautet wie folgtParagraph 164, des Unternehmensgesetzbuches UGB lautet wie folgt:

Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, daß die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des § 116 Abs. 3 bleiben unberührt.Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, daß die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des Paragraph 116, Absatz 3, bleiben unberührt.

3.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits wiederholt (vgl. beispielsweise VwGH 11.09.2008,2006/08/0041) eingehend mit der Pflichtversicherung von Kommanditisten nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG (in der hier ebenfalls maßgebenden Fassung der 23. GSVG-Novelle, BGBl. I 139/1998) auseinander gesetzt. Er hat dabei ausgesprochen, dass Kommanditisten einer KG nach Maßgabe einer "aktiven Betätigung" im Unternehmen, die auf Einkünfte gerichtet ist, pflichtversichert sein sollen, nicht aber Kommanditisten, die nur "ihr Kapital arbeiten lassen", d.h. sich im Wesentlichen auf die gesetzliche Stellung eines Kommanditisten beschränken. Die Beantwortung der Frage, ob sich der Kommanditist in einer für § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG relevanten Weise "aktiv" im Unternehmen betätigt, kann in rechtlicher Hinsicht nur vom Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnisse und zwar auf Grund rechtlicher - und nicht bloß faktischer - Gegebenheiten abhängen. Kommanditisten, die nur "ihr Kapital arbeiten lassen", und die daher nicht nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG pflichtversichert sein sollen, sind daher jedenfalls jene, deren Rechtsstellung über die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte an der Geschäftsführung nicht hinausgeht.3.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits wiederholt vergleiche beispielsweise VwGH 11.09.2008, 2006/08/0041) eingehend mit der Pflichtversicherung von Kommanditisten nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG (in der hier ebenfalls maßgebenden Fassung der 23. GSVG-Novelle, Bundesgesetzblatt Teil eins, 139 aus 1998,) auseinander gesetzt. Er hat dabei ausgesprochen, dass Kommanditisten einer KG nach Maßgabe einer "aktiven Betätigung" im Unternehmen, die auf Einkünfte gerichtet ist, pflichtversichert sein sollen, nicht aber Kommanditisten, die nur "ihr Kapital arbeiten lassen", d.h. sich im Wesentlichen auf die gesetzliche Stellung eines Kommanditisten beschränken. Die Beantwortung der Frage, ob sich der Kommanditist in einer für Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG relevanten Weise "aktiv" im Unternehmen betätigt,

kann in rechtlicher Hinsicht nur vom Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnisse und zwar auf Grund rechtlicher - und nicht bloß faktischer - Gegebenheiten abhängen. Kommanditisten, die nur "ihr Kapital arbeiten lassen", und die daher nicht nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG pflichtversichert sein sollen, sind daher jedenfalls jene, deren Rechtsstellung über die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte an der Geschäftsführung nicht hinausgeht.

Ob einem Kommanditisten mehr Geschäftsführungsbefugnisse eingeräumt wurden, als ihm nach § 164 UGB zustehen, richtet sich danach, ob sich seine Mitwirkungsrechte auch auf die Angelegenheiten des gewöhnlichen Betriebes der Gesellschaft erstrecken, ihm also nicht nur das Widerspruchsrecht nach § 164 erster Satz zweiter Halbsatz UGB in Verbindung mit § 116 Abs. 1 UGB zusteht. Außergewöhnliche Geschäfte sind dabei nur solche, die nach Art und Inhalt (z.B. einschneidende Organisationsänderungen, Beteiligungen an anderen Unternehmen), Zweck (z.B. außerhalb des Unternehmensgegenstandes) oder Umfang und Risiko Ausnahmecharakter haben (vgl. Baumbach/Hopt/Hopt, HGB, 33. Aufl 2008, § 116 Rz 2; Jabornegg, 1997 HGB, § 116 Rz 4ff;), d.h. jedenfalls in der betreffenden Gesellschaft nicht häufig vorkommen (Jabornegg, aaO, Rz 4 mwH). Ob einem Kommanditisten mehr Geschäftsführungsbefugnisse eingeräumt wurden, als ihm nach Paragraph 164, UGB zustehen, richtet sich danach, ob sich seine Mitwirkungsrechte auch auf die Angelegenheiten des gewöhnlichen Betriebes der Gesellschaft erstrecken, ihm also nicht nur das Widerspruchsrecht nach Paragraph 164, erster Satz zweiter Halbsatz UGB in Verbindung mit Paragraph 116, Absatz eins, UGB zusteht. Außergewöhnliche Geschäfte sind dabei nur solche, die nach Art und Inhalt (z.B. einschneidende Organisationsänderungen, Beteiligungen an anderen Unternehmen), Zweck (z.B. außerhalb des Unternehmensgegenstandes) oder Umfang und Risiko Ausnahmecharakter haben vergleiche Baumbach/Hopt/Hopt, HGB, 33. Aufl 2008, Paragraph 116, Rz 2; Jabornegg, 1997 HGB, Paragraph 116, Rz 4ff;), d.h. jedenfalls in der betreffenden Gesellschaft nicht häufig vorkommen (Jabornegg, aaO, Rz 4 mwH).

Beispielsweise hat der Verwaltungsgerichtshof eine über den außergewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Befugnis eines Kommanditisten für den Fall angenommen, dass für die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen die Zustimmung des Kommanditisten erforderlich sei (vgl. Erk. des VwGH 18.02.2009, 2007/08/0043) Beispielsweise hat der Verwaltungsgerichtshof eine über den außergewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Befugnis eines Kommanditisten für den Fall angenommen, dass für die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen die Zustimmung des Kommanditisten erforderlich sei vergleiche Erk. des VwGH 18.02.2009, 2007/08/0043)

Bei einer Liftgesellschaft ist davon auszugehen, dass beispielsweise der Abschluss von Dienstverträgen und von Bestandsverträgen (mit einem Monatszins von über ATS 3.000,-) zu den gewöhnlichen Geschäften gehört und somit keinen Ausnahmecharakter haben. Dies wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

3.2.3. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die Stellung eines Kommanditisten inne, dem laut Gesellschaftsvertrag Mitsprache an gewöhnlichen Geschäften der KG eingeräumt wurde, wie etwa zum Abschluss vom Bestandverträgen oder bei Begründung und Auflösung von Dienstverträgen (siehe § 14 Abs. 3 lit. c und e des Gesellschaftsvertrages). Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, dass diese Vertragsinhalte allerdings nicht der tatsächlichen Geschäftspraxis entsprechen würden und ihm faktisch kein Mitsprache- oder Entscheidungsrecht zukomme. 3.2.3. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer die Stellung eines Kommanditisten inne, dem laut Gesellschaftsvertrag Mitsprache an gewöhnlichen Geschäften der KG eingeräumt wurde, wie etwa zum Abschluss vom Bestandverträgen oder bei Begründung und Auflösung von Dienstverträgen (siehe Paragraph 14, Absatz 3, Litera c und e des Gesellschaftsvertrages). Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, dass diese Vertragsinhalte allerdings nicht der tatsächlichen Geschäftspraxis entsprechen würden und ihm faktisch kein Mitsprache- oder Entscheidungsrecht zukomme.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits mehrfach zu dieser Problematik geäußert (vgl. die Erkenntnisse vom 2. Mai 2012, Zl. 2009/08/0182, vom 11. Juli 2012, Zl. 2012/08/0123, vom 2. September 2013, Zl. 2011/08/0357, vom 4. September 2013, Zl. 2011/08/0345 und zuletzt vom 11. Juni 2014, Zl. 2012/08/0157): Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits mehrfach zu dieser Problematik geäußert vergleiche die Erkenntnisse vom 2. Mai 2012, Zl. 2009/08/0182, vom 11. Juli 2012, Zl. 2012/08/0123, vom 2. September 2013, Zl. 2011/08/0357, vom 4. September 2013, Zl. 2011/08/0345 und zuletzt vom 11. Juni 2014, Zl. 2012/08/0157):

"Wurden dem Kommanditisten entsprechende Geschäftsführungsbefugnisse eingeräumt, welche über die Mitwirkung an außergewöhnlichen Geschäften hinausgehen, oder steht ihm ein derartiger rechtlicher Einfluss auf die

Geschäftsführung des Unternehmens zu, dann ist es unerheblich, in welcher Häufigkeit von diesen Befugnissen tatsächlich Gebrauch gemacht wird, sowie ob und in welcher Form sich der Kommanditist am "operativen Geschäft" beteiligt oder im Unternehmen anwesend ist."

Dass der Beschwerdeführer von seinen gesellschaftsvertraglich eingeräumten Befugnissen allenfalls nicht Gebrauch gemacht hat, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes somit nicht relevant, es kommt allein darauf an, ob ihm diese Einflussmöglichkeit in rechtlicher Hinsicht zukommt.

3.2.4. Da der Beschwerdeführer in den Jahren 2011 und 2012 aus seiner Tätigkeit als Kommanditist Einkünfte aus Gewerbebetrieb über der maßgeblichen Versicherungsgrenze (diese lag bei € 4.488,24 für das Jahr 2011 und bei € 4.515,12 für das Jahr 2012) erzielte, sind somit sämtliche Kriterien für das Vorliegen einer Versicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erfüllt. Da auch keine Versicherungspflicht nach einer anderen Bestimmung des GSVG oder eines anderen Bundesgesetzes vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden. 3.2.4. Da der Beschwerdeführer in den Jahren 2011 und 2012 aus seiner Tätigkeit als Kommanditist Einkünfte aus Gewerbebetrieb über der maßgeblichen Versicherungsgrenze (diese lag bei € 4.488,24 für das Jahr 2011 und bei € 4.515,12 für das Jahr 2012) erzielte, sind somit sämtliche Kriterien für das Vorliegen einer Versicherungspflicht gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG erfüllt. Da auch keine Versicherungspflicht nach einer anderen Bestimmung des GSVG oder eines anderen Bundesgesetzes vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden.

### 3.3. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Weiters wurde in der Beschwerde auch kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter und substantiierter Weise behauptet. Gerügt wurde allein die rechtliche Würdigung des Vorbringens des Beschwerdeführers, wonach eine Einflussmöglichkeit seiner Person auf die Geschäftsführung der KG in faktischer Hinsicht nicht bestünde. Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Weiters wurde in der Beschwerde auch kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter und substantiierter Weise behauptet. Gerügt wurde allein die rechtliche Würdigung des Vorbringens des Beschwerdeführers, wonach eine Einflussmöglichkeit seiner Person auf die Geschäftsführung der KG in faktischer Hinsicht nicht bestünde.

### Spruchpunkt B)

§ 25a Abs. 1 VwGG lautet wie folgt: Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG lautet wie folgt:

Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht

worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

**Schlagworte**

Geschäftsführer, Pflichtversicherung, Versicherungspflicht

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2014:I404.2012009.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

01.12.2014

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)